

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verkehrslösung Schöneweide von Schnellerstraße bis Sterndamm / Südostallee

Bauherr:

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)
Anstalt des Öffentlichen Rechts
Holzmarktstraße 15-17
10179 Berlin

Auftraggeber:

SGT-Plan GmbH
Storkower Straße 207 b
10369 Berlin

Auftragnehmer:

Daber & Kriege GmbH
Freiraum + Landschaft
Am Bahnhof 2
15831 Blankenfelde-Mahlow / OT Mahlow

Bearbeitungszeitraum:

2015-2018

Projektleitung und Fachliche Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Christine Wolfsperger (FH)
Dipl.-Ing. Tanja Driemel
Dipl.-Ing. Ulrike Rotter (FH)

Technische Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Christine Wolfsperger (FH)
Katrin Pfuhl

Daber & Kriege GmbH
Freiraum + Landschaft



INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	1
1.1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2.	Rechtliche Grundlagen.....	1
1.3.	Methodisches Vorgehen.....	3
1.4.	Untersuchungsraum.....	4
1.5.	Datengrundlage.....	5
2.	VORHABENSBESCHREIBUNG UND BESCHREIBUNG DER WIRKFAKTOREN DES VORHABENS.....	6
2.1.	Vorhabensbeschreibung	6
2.2.	Wirkungsanalyse.....	6
2.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren	7
2.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	8
2.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	9
3.	RELEVANZPRÜFUNG	10
4.	BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	11
4.1.	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH - RL.....	11
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH - RL	11
4.1.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH - RL	11
4.1.2.1	Säugetiere des Anhangs IV der FFH - RL	11
4.1.2.2	Reptilien des Anhangs IV der FFH – RL.....	14
4.1.2.3	Amphibien des Anhangs IV der FFH – RL.....	18
4.1.2.4	Libellen des Anhangs IV der FFH – RL	18
4.1.2.5	Käfer des Anhangs IV der FFH - RL.....	18
4.1.2.6	Schmetterlinge des Anhangs IV der FFH – RL.....	18
4.1.2.7	Schnecken / Muscheln des Anhangs IV der FFH - RL.....	18
4.2.	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	19
5.	MAßNAHMEN FÜR DIE EUROPARECHTLICH GESCHÜTZTEN ARTEN	24
5.1.	Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten.....	24
5.2.	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF – Maßnahmen).....	26

6.	ZUSAMMENFASSENDER DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNG FÜR DIE AUSNAHME NACH § 45 ABS. 8 BNATSCHG ..	28
6.1.	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	28
6.1.1	Pflanzenarten.....	28
6.1.2	Tierarten.....	28
6.2.	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	28
7.	ZUSAMMENFASSUNG	30
8.	QUELLEN.....	31
9.	ANHÄNGE.....	34

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Reptilienart.....	14
Tab. 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden relevanten Vogelarten (stellvertretend für das Artenspektrum der überwiegend ungefährdeten Brutvögel der Gehölze)	19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des Vorhabens Verkehrslösung Schöneweide	4
---------	---	---

ANHANG

- Anhang 1: Relevanzprüfung Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Berliner Verkehrsbetriebe AöR (BVG) plant am Bahnhof Schöneweide die Umgestaltung der Bus- und Straßenbahnwendestelle im Bezirk Treptow – Köpenick in Berlin, um neben einer Verbesserung der Umsteigebeziehungen an diesem wichtigen Umsteige- und Verkehrsknotenpunkt die grundlegende Neugestaltung und Erweiterung der gemeinsamen Haltestellen- und Kehranlage für Straßenbahnen- und Linienbusse der BVG auf der Südwestseite des Bahnhofs Schöneweide zu erzielen. Mit dieser Baumaßnahme werden aber auch die Zulaufstrecken sowie die Verlagerung der Straßenbahntrasse im Sterndamm aus der bestehenden Seitenlage in Mittellage erneuert.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Baumaßnahme in der Stadt Berlin im Bereich des Bezirks Treptow-Köpenick in den Gemarkungen Treptow, Johannisthal und Kanne.

Das Büro Daber & Kriege GmbH wurde mit dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für das Vorhaben beauftragt.

Im vorliegenden **Artenschutz-Fachbeitrag (ASB)** werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft. Soweit erforderlich, sind die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die europarechtlich streng geschützten Arten und europäische Vogelarten behandelt. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG bilden hierfür die Grundlage. Dies setzt voraus, dass andere besonders geschützte Arten ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Alle Gesetzeszitate und Paragraphenangaben beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Bauprojekte relevanten **Absatz 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:

¹ *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.*

⁴ *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**. Eine Verordnung nach § 54 Abs. 1, Nr. 2 wurde bisher nicht erlassen (bestandsgefährdete Arten für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist).

Die ausschließlich national streng geschützten Arten werden im LBP hinsichtlich **§ 15 BNatSchG** geprüft und sind daher nicht Bestandteil des ASB.

Die "lediglich" national besonders geschützten Arten werden im LBP im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (d. h. sind ebenfalls nicht Bestandteil des ASB).

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 BNatSchG** erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

1.3. Methodisches Vorgehen

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird zunächst das zu prüfende Artenspektrum ermittelt und einer Relevanzprüfung unterzogen. Für diejenigen Arten oder Artengruppen, für die die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes offensichtlich mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine dementsprechende kurze Begründung für den Ausschluss.

Für diejenigen Arten bzw. Artengruppen, für die eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung im Sinne des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann, wurde eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen.

1.4. Untersuchungsraum

Die umzuplanende Straßenbahnschleife liegt im Ortsteil Schöneweide im Bezirk Treptow – Köpenick im Südosten von Berlin in den Gemarkungen Treptow, Johannisthal und Kanne. Der Vorhabensbereich ist durch die vorhandene Straßenbahnschleife und die S-Bahnstrecke sowie angrenzende Kleingartenanlagen geprägt. Im Übergangsbereich befinden sich im Wesentlichen Gehölzbestände und ruderales Staudenfluren. Ferner hat sich innerhalb der Straßenbahnschleife und am Bahndamm ein Gehölzbestand entwickelt.

Das Vorhaben liegt inmitten des Siedlungsbereiches von Schöneweide. Wohnbebauung bzw. Gewerbe grenzen an das Vorhaben an. Die Spree liegt östlich in ca. 500 m Entfernung.

Im betroffenen Gebiet sind keine Schutzgebiete verzeichnet.

Gesetzlich geschützte Biotope kommen im Gleisbereich und den angrenzenden Böschungen und Nebenflächen nicht vor.

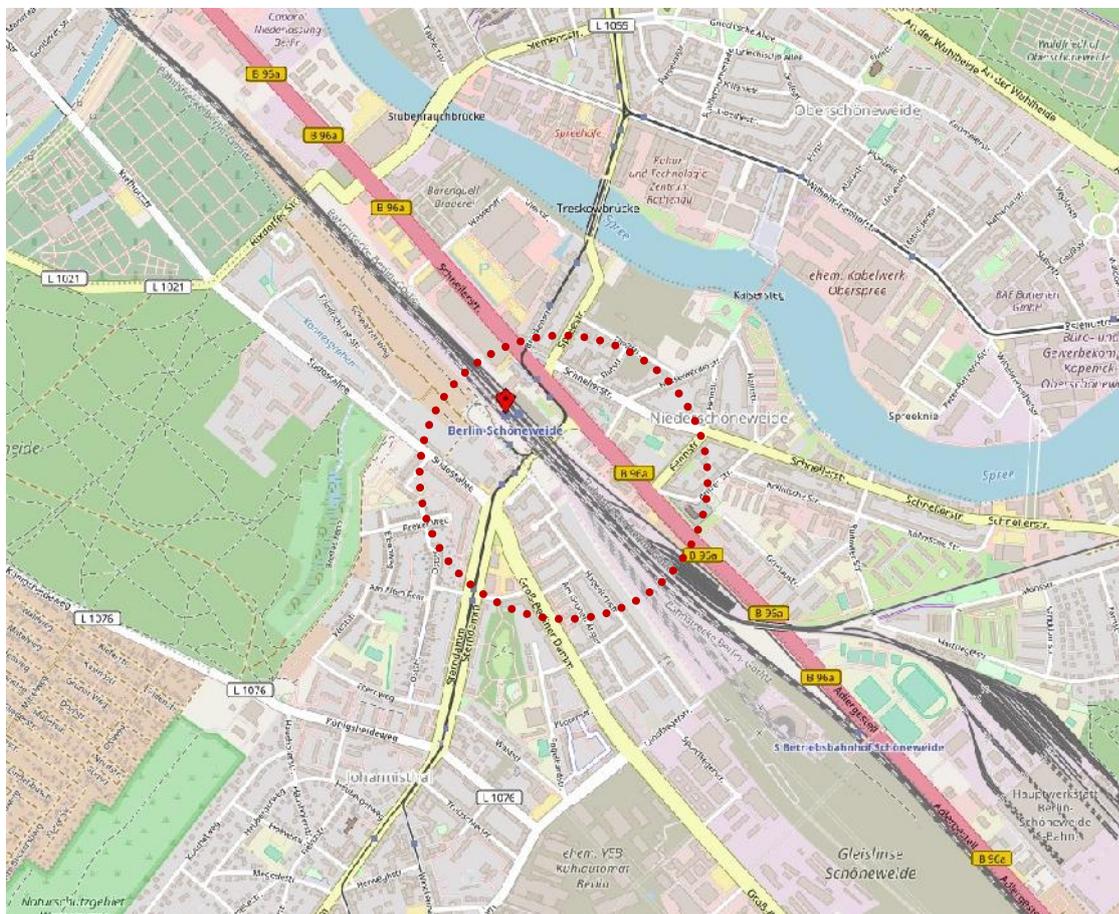


Abb. 1: Lage des Vorhabens Verkehrslösung Schöneweide

(Quelle: OpenStreetMap 2017)

1.5. Datengrundlage

Darstellung des ausgewerteten Datenmaterials zu Artvorkommen im Eingriffsraum / Prüfung der Betroffenheit

Die Prüfung erfolgte auf der Basis des vorhandenen Datenbestandes. Zusätzlich fand eine Vorortbegehung zur Einschätzung der aktuellen Lebensraumsituation von europäisch geschützten Arten durch das Büro Daber & Kriege 2015 und 2017 statt. Ein Faunistisches Fachgutachten zur Zauneidechse wurde 2017 durch das Büro UmLand 2017 verfasst.

Für das Vorhaben wird eine "Potenzialeinschätzung" vorgenommen (d. h. ein potenzielles Vorkommen europäisch geschützter Arten wird geprüft). Eine "Potenzialabschätzung" wird ferner für alle Artengruppen, für die keine Aussagen aus dem vorhandenen Datenmaterial vorliegen, vorgenommen. Kann ein Vorkommen/Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, so wird diese Art, soweit keine Vermeidungsmaßnahmen möglich sind, in die Artenblätter übernommen. Für alle Arten, die in den Artenblättern aufgelistet sind, werden Aussagen zur Art der Betroffenheit, populationsökologischen Folgen, Kompensationsmaßnahmen und Rechtsfolgen getroffen.

Das im Folgenden benannte Datenmaterial wurde im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewertet:

- Liste vom im Land Berlin wildlebend vorkommenden besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (SENSTADT BERLIN 2015)
- Berliner Ornithologischer Bericht, Band 23 (2013), Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Berlin 2013
- Datenbank für das Gesamtregister der Pflanzen- und Tierarten in den Berliner Roten Listen 2005, Artenlisten - Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Tiere und Pilze in Berlin (SENSTADT BERLIN)
- Important Bird Areas (IBA) in Brandenburg und Berlin. Arbeitsgemeinschaft Berlin Brandenburgischer Ornithologen (2003)
- Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin (DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSWERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG (Hrsg.) 2005)
 - Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin
 - Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien und Reptilien von Berlin
 - Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin
 - Rote Liste und Gesamtartenliste der holzbewohnenden Käfer (Coleoptera) von Berlin mit Angaben zu weiteren Arten
- Verkehrslösung Schöneweide Tierökologisches Gutachten zur Zauneidechse (*Lacerta agilis*) (Büro UmLand 2017)

2. Vorhabensbeschreibung und Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1. Vorhabensbeschreibung

Die Gleise der Straßenbahn werden zukünftig von Norden gerade über die Kreuzung Schnellerstraße – Michael-Brückner-Straße / Brückenstraße) in die verlängerte Brückenstraße geführt. Hier entsteht eine neue Straßenbahnunterführung unter den Gleisen der S-Bahn Berlin GmbH und der Deutschen Bahn AG nordwestlich des Empfangsgebäudes des Bahnhofes Schöneweide.

Der Bereich der Gleisschleife der Straßenbahn wird umgestaltet. So entsteht Platz für mehrere neue zum Teil gemeinsame Haltestellen von Bus und Straßenbahn und ein Zugang zum Bahnhof Schöneweide. Der gesamte Haltestellenbereich wird neu gestaltet und ein neues Pausenheim für die BVG-Bediensteten errichtet.

Im Bereich des nördlichen Bahnhofsvorplatzes wird die Haltestelle „S-Schöneweide“ zurückgebaut. Im Sterndamm wird das Gleis der Straßenbahn in die Mitte der Fahrbahn verlegt und es werden beiderseits Grünstreifen angelegt, die als Pflanzflächen für die Neupflanzung von Bäumen zur Verfügung stehen.

Für den Umbau der Straßenbahnschleife sind Rückbaumaßnahmen erforderlich (u.a. Rückbau von Gebäuden).

Eine ausführliche Beschreibung der baulichen Maßnahmen enthält der technische Erläuterungsbericht.

2.2. Wirkungsanalyse

Aus den Projektdaten werden die voraussichtlich umweltrelevanten Projektwirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer des Auftretens abgeleitet. Sie werden grundsätzlich nach ihren Ursachen in drei Gruppen unterschieden:

- baubedingte Wirkungen, d. h. temporäre Wirkungen, die während des Baus eines Vorhabens auftreten.
- anlagebedingte Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch den Baukörper des Vorhabens verursacht werden,
- betriebsbedingte Wirkungen, d. h. dauerhafte Wirkungen, die durch den Verkehr bzw. den Betrieb und die Unterhaltung verursacht werden.

Da es sich bei dem Vorhaben um den Umbau/Ausbau eines bestehenden Verkehrsknotenpunktes innerhalb eines städtisch geprägten Siedlungsgebietes handelt, liegen betriebs- und anlagebedingte Beeinträchtigungen bereits im starken Maße als Vorbelastungen vor. Durch den Bahn- und Straßenverkehr sowie Siedlungstätigkeiten gehen bereits Lärm- und Schadstoffmissionen aus. Durch die bestehenden Verkehrsstraßen ist der Vorhabensraum bereits schon im hohen Maße durch anlage- und betriebsbedingte Zerschneidungen geprägt.

Die bestehenden Vorbelastungen werden im Rahmen der Analyse und Prognose der zu erwartenden Beeinträchtigungen berücksichtigt.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen beschreiben die relevanten Wirkungen, die sich i.d.R. durch den notwendigen Baustellenbetrieb ergeben. Der Wirkraum umfasst den direkten Baubereich einschließlich der bauzeitlich beanspruchten Flächen. Die Beeinträchtigungen auf die europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten wirken dabei vorübergehend und zeitlich begrenzt.

Flächeninanspruchnahme

Baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme von Lebensräumen entstehen durch die geplanten Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen. Während der Bauzeit fallen die Funktionen, die diese Flächen für die Fauna erfüllen, aus. In Abhängigkeit von der Regenerationsfähigkeit der betroffenen Standorte und der zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands getroffenen Maßnahmen, können die Flächen nach Abschluss der Bauphase ihre Funktion wieder übernehmen.

Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie der Baudurchführung besteht eine Gefährdung der Tötung bzw. Verletzung von in erster Linie wenig oder nicht mobilen Tierarten in deren Quartieren oder Winterruheplätzen. Indirekt tritt das Zugriffsverbot der Tötung ein, wenn es bspw. bei Brutvogelarten zur Nestaufgabe kommt und Jungvögel oder Eier in den betroffenen Nestern „zu Grunde gehen“.

Lärmimmissionen / Erschütterung / Optische Störungen

Der Baustellenbetrieb sowie der Einsatz von Bau- und Transportfahrzeugen führen zu erhöhten Lärmbelastungen, Erschütterungen und optischen Störungen im Baubereich. Obwohl die Belastungen überwiegend von zeitlich begrenzten Immissionsquellen erzeugt werden, sind diese aufgrund des unregelmäßigen Auftretens stärker als die durch den laufenden Schienen- bzw. Straßenverkehr verursachten Dauergeräusche, Erschütterungen und optischen Reize wirksam. Besonders die Anwesenheit des Menschen auf der Baustelle kann sich negativ auswirken. Es ergibt sich eine Scheuchwirkung auf die Vögel durch die Bautätigkeiten im Baufeld.

In Anbetracht der Vorhabenslage im dicht besiedelten Berliner Innenstadtbereich mit stark verlärmten Verkehrswegen sowie der angrenzenden Wohn-, Gewerbe- und Freizeitnutzung können die Lärmimmissionen und optischen Störungen ausgehend vom Vorhaben jedoch als nicht erheblich eingestuft werden.

Schadstoffimmissionen

Durch baubedingte Schadstoffimmissionen sind temporäre Beeinträchtigungen von Tieren möglich. Durch Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich keine längerfristigen und damit erheblichen Auswirkungen durch den Baubetrieb.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Zu den baubedingten Trennwirkungen können bauzeitlich begrenzte Trennungen von Teillebensräumen zählen (Lebensräume der Zauneidechse). Aus der Zerschneidung dieser Verbundstrukturen können Funktionsverluste durch Trenn- und Verinselungseffekte resultieren. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung sind aber keine nachhaltigen Beeinträchtigungen etwa in Form von einer genetischen Verarmung oder der Verhinderung einer Ausbreitung von Arten zu erwarten. Die größten Beeinträchtigungen durch Zerschneidungen bereits während der Bauphase sind generell hinsichtlich von Arten mit hohen Ansprüchen an unzerschnittene und störungsarme Räume zu erwarten. Durch die sehr hohen Vorbelastungen sind jedoch keine unzerschnittenen und störungsarmen Räume im direkten Umfeld des Vorhabens vorhanden.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen bezeichnen die relevanten Wirkungen, die sich durch das Bauwerk bzw. die Verkehrsanlage selbst ergeben.

Flächeninanspruchnahme

Durch den Umbau/Ausbau eines bestehenden Verkehrsknotenpunktes kommt es zu Vegetationsverlusten, die im Wesentlichen eine geringe Bedeutung als Lebensraum für europäisch geschützte Tierarten bieten (u.a. Ruderalflächen, Zier-/Trittrassen im direkten Randbereich des bestehenden Verkehrspunktes Schönevide). Hervorzuheben ist jedoch der Verlust an Gehölzflächen innerhalb der bestehenden Straßenbahnschleife sowie an den Bahnböschungen. Ferner ist geplant Gebäude abzureißen.

Damit entfallen Flächen, die potenziell als Lebensraum von geschützten Tier- und Pflanzenarten dienen könnten. Mit dem Gebäudeabriss sind potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Die betroffenen siedlungsnahen Bereiche sind jedoch nicht als bedeutsame faunistische Lebensräume zu betrachten. Betroffen sind in erster Linie an Verkehrsbelastungen sowie Belastungen aus dem Siedlungsbereichen und daraus resultierende Störungen (Lärm, Bewegung) angepasste Tiere.

Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch bereits beim Wegfall eines oder weniger essentieller Habitatelemente eintreten, wenn diese im Planungsraum selten sind, im Aktionsraum einer Population nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen oder an anderer Stelle für eine Art oder Tiergruppe derzeit nicht nutzbar sind.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch Zerschneidung / Barrierewirkung kann ein Funktionsverlust hinsichtlich bestimmter Teilhabitate eintreten, wenn Verbindungswege durch den geplanten Um- bzw. Ausbau unterbrochen werden. Die anlage- und auch betriebsbedingte Zerschneidungs-/ Barrierewirkung ist insbesondere von der Vorhabenscharakteristik (z.B. Anzahl und Dimensionierung von geeigneten Querungshilfen in Verbindung mit Leit-, Sperr- und Schutzeinrichtungen) als auch von der Verkehrsmenge abhängig. Aus der Zerschneidung können Funktionsverluste durch Trenn- und Verinselungseffekte resultieren.

Durch das vorliegende Vorhaben sind keine Barrierewirkungen zu erwarten.

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es sind keine wesentlichen betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten. Eine Erhöhung des Gefahrenpotenzials für planungsrelevante Arten erhöht sich nicht in erheblicher Art und Weise, da es sich bei dem Vorhaben um einen Aus- bzw. Umbau eines bereits bestehenden Verkehrsknotenpunktes handelt.

3. Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten herausgearbeitet, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Berlin gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen, Gewässer) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form in Anhang 1 dargelegt.

Grundlage zur Artenauswahl ist die Liste von im Land Berlin wildlebend vorkommenden besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (SENSTADT BERLIN [jetzt: SenUVK] 2015) für die Artengruppen Säugetiere, Fledermäuse, Reptilien, Fische und Rundmäuler, Amphibien, Schmetterlinge, Heuschrecken, Libellen, Käfer, Schnecken, Muscheln, Flusskrebse und Farn- und Blütenpflanzen, in denen die in Berlin vorkommenden streng geschützten Arten einschließlich besonders und streng geschützten Pflanzenarten aufgeführt sind. Die besonders geschützten Vogelarten wurden nach der Liste der Brutvögel des Landes Berlin (in: ROTE LISTE BRUTVÖGEL 2013) dargestellt. Die Liste wurde ergänzt durch Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten (LUA [jetzt: LfU] 2007), die im Wesentlichen für Berlin vergleichbar sind.

Für zahlreiche Arten konnten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Rahmen der Relevanzprüfung bereits sicher ausgeschlossen werden. Für einzelne Arten aus der Gruppe der Säugetiere (Fledermäuse), Reptilien (Zauneidechse) und der Vögel ist dies nicht der Fall. Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten wird in Kap. 4 geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind.

4. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH - RL

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH - RL

Im Bundesland Berlin sind gegenwärtig keine gemeinschaftsrechtlichen geschützten Farn- und Blütenpflanzen dokumentiert (vgl. SENSTADT BERLIN [jetzt: SenUVK] 2015).

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH - RL

4.1.2.1 Säugetiere des Anhangs IV der FFH - RL

Ein Vorkommen der an Gewässer gebundene Säugetierarten Fischotter und Biber kann angesichts der innerstädtischen Lage des Vorhabens und fehlender Gewässer ausgeschlossen werden.

Die Gebäude im Umfeld sowie Gehölze/Bäume können für Fledermäuse vor allem drei Funktionen erfüllen: Leitlinie, Nahrungshabitat sowie Ruhe-/Fortpflanzungsstätte.

In Anbetracht des Bestandsalters der Bäume im direkten Eingriffsbereich sind nur in den wenigen Alt-Bäumen (Altbäume am Sterndamm, Hybrid-Pappeln am Bahndamm und in der Wendeschleife) potenziell Baumhöhlen zu erwarten. Ferner ist ein Fledermausvorkommen in bzw. an dem geplanten Abrissgebäude (nördlich der Bahngleise) nicht auszuschließen.

Im Folgenden werden in einem Formblatt Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Säugetierarten (Gruppe der Baumhöhlen- bzw. Gebäudebewohnende Fledermäuse) des Anhangs IV der FFH-RL beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 BNatSchG abgeprüft.

Betroffene Artengruppe: Gebäude- bzw. baumhöhlenbewohnende Fledermausarten

Die zur Fällung vorgesehenen Bäume und die abzureißenden Gebäude sind vor dem Fällen bzw. vor dem Abriss auf Fledermausquartiere zu kontrollieren. Um eine Nutzung durch Fledermäuse als Winterquartier auszuschließen, sind vorgefundene Baumhöhlen nach Abschluss des Brutgeschäftes spätestens aber bis 15.10. vollständig zu verschließen. Auf diesen Teil der Maßnahme kann nur verzichtet werden, wenn eine Fällung der Bäume spätestens bis Mitte Oktober erfolgt und bei Kontrolle der Baumhöhle keine Fledermäuse angetroffen wurden. Sollten Quartiere festgestellt werden, muss kurzfristig entsprechender Ersatz bereitgestellt werden.

Von dieser zeitlichen Vorgabe kann nur abgewichen werden, wenn durch einen fachkundigen Fledermausexperten bestätigt wird, dass in oder an den zu fällenden Alt-Bäumen / Gebäuden keine Quartierseignung besteht.

Maßnahmen- Nr. im LBP: **V_{ASB2} / V_{ASB4}**

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung:

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

4.1.2.2 Reptilien des Anhangs IV der FFH – RL

In der folgenden Tabelle wird die im Untersuchungsraum des Artenschutzfachbeitrags vorkommende Reptilienart des Anhangs IV der FFH-RL aufgelistet.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Reptilienart

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BE	EHZ KBR B	Vorkommen im UR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	k.A.	nachgewiesenes Vorkommen

Erläuterungen:

UR Untersuchungsraum

RL D Rote Liste Deutschland

RL BE Rote Liste Berlin

2 stark gefährdet

3 gefährdet

* nicht gefährdet / ungefährdet

EHZ B Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

k.A. keine Angabe (gegenwärtig liegen für die in Berlin vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Erhaltungszustände vor)

Im Folgenden wird in einem Formblatt artbezogenen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Reptilienart (Zauneidechse) des Anhangs IV der FFH-RL beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 8 BNatSchG abgeprüft.

Betroffene Art: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Flächen	Maßnahmen- Nr. im LBP: ACEF3
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:	
Beschreibung: Bauzeitlicher Schutzzaun zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der im Eingriffsbereich vorkommenden Zauneidechse / Abfang vor Baubeginn (V_{ASB3}) / Ökologische Baubegleitung (V_{ASB4})	
<p>Zum Schutz der Zauneidechse ist das Baufeld in Bereichen in welchen Habitatflächen der Zauneidechse berührt werden vor dem Abfang durch einen Reptilienschutzzaun (Höhe mind. 0,40 m) aus blickdichtem und unüberklettbarem (glatten) Material abzugrenzen. Die Bauzäune sind so dicht herzustellen, dass vor allem bei längeren Baustellenunterbrechungen keine Reptilien in den Baustellenbereich gelangen können. Der Zaun ist mind. 0,10 m in den Boden einzugraben um ein Untergraben zu verhindern. Die Funktionstüchtigkeit des Schutzzaunes ist während der gesamten Bauzeit bzw. mit Beginn des Abfangs aufrecht zu erhalten. Vor und hinter dem Zaun ist ein mind. 0,50 m breiter Streifen von Bewuchs freizuhalten (regelmäßige Mahd). Ferner werden im Baufeld ggf. vorhandene Zauneidechsen abgefangen und in die angrenzenden Zauneidechsenhabitate umgesetzt.</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahme V_{ASB3} wird ein Einwandern der Art in die Baustelle während der Bautätigkeit verhindert. Die Ökologische Baubegleitung wird zur Kontrolle der Umsetzung der Zauneidechse eingesetzt.</p>	
Maßnahmen- Nr. im LBP: V_{ASB3} / V_{ASB4}	
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:	
Beschreibung:	Maßnahmen- Nr. im LBP:
3. Verbotsverletzungen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch ein gezieltes Abfangen und Umsetzen der Tiere kann die Tötung von Individuen weitestgehend vermieden werden.	
<p>Durch den Bau der Straßenbahnunterführung kommt es zur Beanspruchung der unmittelbar angrenzenden Flächen an den Bahnböschungen mit nachgewiesenen Reptilienhabitate (Zauneidechse). Hierdurch kommt es zu keinem vollständigen Habitatverlust für die Arten, jedoch zu einer geringen Beeinträchtigung des Lebensraums. Durch die Ausgleichsmaßnahme ACEF3 wird eine Ruderalfläche als Habitatfläche für die Zauneidechse aufgewertet. Diese Maßnahme gleicht die Beeinträchtigungen der Lebensräume auf den Bahnnebenflächen durch die Baumaßnahme aus.</p>	
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand	
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:	
Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:	
Beschreibung:	Maßnahmen- Nr. im LBP
Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhal-	

Betroffene Art: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

tungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

4.1.2.3 Amphibien des Anhangs IV der FFH – RL

Vorkommen von Amphibien des Anhangs IV der FFH-RL können aufgrund fehlender fließender oder stehender Gewässer sowie amphibiengerechter Landhabitats im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

4.1.2.4 Libellen des Anhangs IV der FFH – RL

Libellen des Anhangs IV können aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Käfer des Anhangs IV der FFH - RL

Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-RL konnten anhand ihrer Habitatansprüche, sowie über deren arealgeografischen Verbreitung ausgeschlossen werden. Die Bäume im Untersuchungsgebiet sind nicht so ausgebildet, dass sich Lebensräume für den Eremiten ausbilden konnten. Ein Vorkommen des Eremiten und des Heldbocks in den zu fällenden Bäumen bzw. Gehölzbestand ist daher auszuschließen. Somit ergeben sich keine Betroffenheiten.

4.1.2.6 Schmetterlinge des Anhangs IV der FFH – RL

Das Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-RL kann aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden.

4.1.2.7 Schnecken / Muscheln des Anhangs IV der FFH - RL

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen kann das Vorkommen von Schnecken und Muscheln des Anhangs IV der FFH-RL ausgeschlossen werden.

4.2. Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In der folgenden Tabelle werden die relevanten, im Untersuchungsraum des Artenschutzfachbeitrags potenziell vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der VRL aufgelistet.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden relevanten Vogelarten (stellvertretend für das Artenspektrum der überwiegend ungefährdeten Brutvögel der Gehölze)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BE	Vorkommen im Vorhabensraum
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	potenzielles Vorkommen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	potenzielles Vorkommen
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	potenzielles Vorkommen
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	potenzielles Vorkommen
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	potenzielles Vorkommen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	potenzielles Vorkommen
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	potenzielles Vorkommen
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	potenzielles Vorkommen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	potenzielles Vorkommen
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	potenzielles Vorkommen
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*	*	potenzielles Vorkommen
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	potenzielles Vorkommen
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	potenzielles Vorkommen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	potenzielles Vorkommen
Straßentaube	<i>Columba livia f. urbana</i>	*	*	potenzielles Vorkommen

Erläuterungen:

RL D Rote Liste Deutschland

RL BE Rote Liste Berlin

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- * nicht gefährdet / ungefährdet

Zur Bewertung des Erhaltungszustands wird die Einstufung der Roten Liste Berlins zu Grunde gelegt.

Kategorie * / V = günstig

Kategorie 3 = ungünstig - unzureichend

Kategorie 2 / 1 / 0 = ungünstig - schlecht

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden heimischen europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Befreiung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RL BE) i. d. R. ebenfalls Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner und Baumbrüter) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Bei dem Vorhaben sind lediglich ungefährdeten und ubiquitären Arten potenziell betroffen. Eine Art-für-Art Betrachtung kann somit entfallen.

Betroffene Art: häufige Arten mit wechselnden Brutplätzen, überwiegend ungefährdete Brutvögel der Gehölze (Baum- und Freibrüter) sowie Bodenbrüter mit überwiegend einmalig genutzten Brutstandorten

Amsel, Fitis, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen (stellvertretend für das Artenspektrum der überwiegend ungefährdeten Brutvögel der Gehölze sowie Bodenbrüter mit überwiegend einmalig genutzten Brutstandorten)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland (BE): s. Tabelle 2 Deutschland: s. Tabelle 2 Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland Berlin <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population Es handelt sich überwiegend um relativ häufige z. T. siedlungsangepasste Arten mit einer flächendeckenden Verbreitung für Berlin.

Art im UG nachgewiesen Art im UG unterstellt

Die Arten sind im Vorhabensraum potenziell vorkommend. Die Arten sind als sehr häufige – häufige Vertreter der heimischen Avifauna zu bezeichnen. Es handelt sich um Arten, die i. d. R. jährlich ihr Nest neu errichten. Ein Vorkommen der weniger häufigen Vogelarten (Rote Liste – Arten) im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens erscheint aufgrund der hohen Vorbelastung durch den Betrieb der S-Bahn, Straßenbahn sowie der Lage im Innenstadtbereich von Berlin relativ unwahrscheinlich.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen:

Beschreibung: entfällt

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

Beschreibung: **Bauzeitenregelung (V_{ASB2})**

Die Baufeldfreimachung (Abschieben der Vegetation) darf nur außerhalb der artspezifischen Nestbau-, Lege-, Bebrütungs- und Aufzuchtzeit von Vögeln erfolgen. Die Gehölzentfernung hat im Zeitraum vom 01.10. – 28.02. zu erfolgen.

Maßnahmen- Nr. im LBP: **V_{ASB2}**

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

Betroffene Art: häufige Arten mit wechselnden Brutplätzen, überwiegend ungefährdete Brutvögel der Gehölze (Baum- und Freibrüter) sowie Bodenbrüter mit überwiegend einmalig genutzten Brutstandorten

Amsel, Fitis, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen (stellvertretend für das Artenspektrum der überwiegend ungefährdeten Brutvögel der Gehölze sowie Bodenbrüter mit überwiegend einmalig genutzten Brutstandorten)

3. Verbotverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Baubedingte Störungen einzelner Individuen durch Lärm oder optische Störreize im Umfeld des Vorhabens können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist jedoch von hinreichenden Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung auszugehen. Zudem erfolgen die baubedingten Störungen zeitlich befristet und nicht permanent. Störungen, die sich erheblich in Bezug auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, können daher ausgeschlossen werden.

Vorhabensbedingte Revierverluste sind nicht zu erwarten. Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass sich im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens keine Brutstätten der weniger häufigen Arten (Rote Liste – Arten) und störungsempfindlichen Arten befinden. Durch die bestehende Vorbelastung werden die verkehrsnahen Bereiche sowie der Lage im Innenstadtbereich von Berlin durch sensible Arten gemieden, da hier die artspezifischen Effekt- und Fluchtdistanzen (vgl. GARNIEL et al. 2010) wirken.

Es ist daher zu erwarten, dass die potenziell betroffenen Individuen in ungestörte Bereiche, die noch nicht von den Arten besiedelt sind, ausweichen können. Geeignete Strukturen im Umfeld des Vorhabens sind in ausreichendem Umfang vorhanden, so dass von Revierverlusten insgesamt nicht auszugehen ist. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme, s. o.) kann die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern vermieden werden. Die unbesetzten Niststätten sind nicht geschützt, der Schutz der Nester erlischt mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung: Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

Betroffene Art: häufige Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter, überwiegend ungefährdete Brutvögel der Gehölze (Höhlen-, Baum- und Freibrüter in Gehölzen) und Gebäudebrüter mit mehrmalig genutzten Brutstandorten

Blaumeise, Elster, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Star, Straßentaube (**stellvertretend für das Artenspektrum der überwiegend ungefährdeten Brutvögel der Gehölze und Gebäudebrüter mit mehrmalig genutzten Brutstandorten**)

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:

Beschreibung:

Maßnahmen- Nr. im LBP:

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt: ja nein

Baubedingte Störungen einzelner Individuen durch Lärm oder optische Störreize im Umfeld des Vorhabens können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist jedoch von hinreichenden Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung auszugehen. Zudem erfolgen die baubedingten Störungen zeitlich befristet und nicht permanent. Störungen, die sich erheblich in Bezug auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, können daher ausgeschlossen werden.

An den zu fällenden Bäumen bzw. am Abrissgebäude befinden sich potenzielle Brutstätten baumhöhlenbewohnender bzw. gebäudebrütender Arten. Es ist zu erwarten, dass die potenziell betroffenen Individuen in ungestörte Bereiche, die noch nicht von den Arten besiedelt sind, ausweichen können. Im Umfeld der zu fällenden Bäume und der geplanten abzureißenden Gebäude schließen weitere Strukturen/Gebäudekörper mit ähnlichen Lebensraumbedingungen und weiteren Lebensstätten an. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt, sodass unter Beachtung der stabilen Vorkommen der oben genannten Arten eine Freistellung von dem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 5 BNatSchG möglich ist.

Durch eine entsprechende Bauzeitenregelung (Vermeidungsmaßnahme (V_{ASB2}), s. o.) kann die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern vermieden werden.

4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand

Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:

Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:

Beschreibung:

Maßnahmen- Nr. im LBP

Die Gewährung führt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustandes:

- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Eine Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung.
- Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art.

5. Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

5.1. Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten

Allgemeine bauzeitliche Vorkehrungen

Bei der Bauausführung werden u. a. zum Schutz von Tieren und Pflanzen folgende Vorkehrungen getroffen:

- Bauzeitlicher Gehölz- und Biotopschutz.
- Schutz des an die Baumaßnahme angrenzenden und zu erhaltenden Baumbestandes gemäß DIN 18920.

Des Weiteren sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, die sich auf einzelne Arten bzw. Artengruppen beziehen. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die am Vorhaben ansetzen und dazu führen, dass eine Beeinträchtigung bei einzelnen Arten gar nicht erst entsteht bzw. zumindest minimiert wird.

Eingriffsmildernd ist anzuführen, dass angesichts der Größe des Eingriffs und der verbleibenden Habitatstrukturen der Umgebung ausreichend große Ausweichräume vorhanden sind und maßnahmebedingte Bestandseingriffe oder Rückgänge nicht anzunehmen sind.

Die artengruppen- bzw. artbezogenen Maßnahmen gehen über die Vermeidungsmaßnahmen hinaus. Sie setzen nicht am Vorhaben, sondern bei den Individuen und ihren Lebensräumen an und wirken positiv für den konkret betroffenen Bestand (Lokalpopulation). Zudem erfolgt die Durchführung der Maßnahme vor bzw. mit Baubeginn des Vorhabens, so dass die Maßnahmen ohne zeitliche Funktionslücke wirken (z. B. Versetzen von Individuen).

Es handelt sich nicht um Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Neuschaffung von Biotopen. Folgende Maßnahmen sind vor bzw. mit Baubeginn zu berücksichtigen, die Maßnahmennummern wurden aus dem LBP übernommen:

V1 – Bauzeitlicher Bodenschutz / Schutz des Grundwassers / Rekultivierung beanspruchter Flächen

Es ist vorgesehen überwiegend versiegelte oder Flächen mit nachrangiger Bedeutung für die Vegetation für BE-Flächen zu nutzen. Bauphasenzeitlich genutzte unversiegelte Flächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten zu rekultivieren, d.h. in den Ausgangszustand zurückzusetzen. Verbliebene Baureste sind dabei zu entfernen und die Flächen sind in ihren Ausgangszustand zurückzusetzen, ggf. ist hierfür eine Lockerung verdichteter Bodenschichten notwendig. Bei ggf. erforderlichen Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke (Ansaat, Bepflanzung) ist DIN 18915 zu beachten. Die Betankung von Baustellenfahrzeugen hat zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffkontamination ausschließlich auf versiegelten Flächen stattzufinden. Die Bedienung der Baumaschinen hat durch geschultes Fachpersonal zu erfolgen. Auf der Baustelle anfallende Restmengen von Baustoffen sind vollständig von den Bauflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Im gesamten Baufeld sind die betroffenen Bodenschichten abzutragen und fachgerecht zwischenzulagern. Nach Bauende sind sie wieder einzubauen.

Die Vermeidungsmaßnahme sieht ferner den sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vor. Dazu sind Flächen welche zur Betankung, als dauerhafte Abstellfläche für Maschinen und Fahrzeuge und/oder als Lagerfläche für wassergefährdende Substanzen vorgesehen sind bodenseitig abzudichten.

V_{AsB}2 – Bauzeitenregelung / Überwachung der Baumfällungen bzw. Gebäudeabriss

Vor Baubeginn sind die zur Fällung vorgesehenen Alt-Bäume bzw. sind im Rahmen der Abrissarbeiten die betroffenen Gebäude hinsichtlich der Vorkommen von dauerhaften Nist-, Brut- und Lebensstätten zu erkunden. Bei Auffinden besetzter Nist-, Brut- und Lebensstätten sind fachgerechte Maßnahmen zum Schutz und zur Umsiedlung zu treffen.

Avifauna: Durch die Maßnahme werden Zeiträume definiert um Beeinträchtigungen der Avifauna (Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten innerhalb der regelmäßigen Brutzeit bzw. Vermeidung der Schädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern) während der Baufeldfreimachung zu vermeiden. Die Rodung und Baufeldfreimachung (Abschieben der Vegetation) darf nur außerhalb der artspezifischen Nestbau-, Lege-, Bebrütungs- und Aufzuchtzeit von Vögeln (Ende September bis Ende Februar) erfolgen. Die zur Fällung vorgesehenen Bäume sind vor dem Fällen auf Bruthöhlen zu kontrollieren. Sollten Nistplätze festgestellt werden, muss kurzfristig entsprechender Ersatz bereitgestellt werden. Auch für den Abriss des Bestandsgebäudes ist die o.g. Bauzeitenregelung einzuhalten. Es ist vor Abriss auf Vorkommen gebäudebrütender Arten zu kontrollieren. Sollten Nistplätze festgestellt werden, muss kurzfristig entsprechender Ersatz bereitgestellt werden.

Fledermäuse: Die zur Fällung vorgesehenen Bäume und die abzureißenden Gebäude sind vor dem Fällen bzw. vor dem Abriss auf Fledermausquartiere zu kontrollieren. Um eine Nutzung durch Fledermäuse als Winterquartier auszuschließen, sind vorgefundene Baumhöhlen nach Abschluss des Brutgeschäftes spätestens aber bis 15.10. vollständig zu verschließen. Auf diesen Teil der Maßnahme kann nur verzichtet werden, wenn eine Fällung der Bäume spätestens bis Mitte Oktober erfolgt und bei Kontrolle der Baumhöhle keine Fledermäuse angetroffen wurden. Sollten Quartiere festgestellt werden, muss kurzfristig entsprechender Ersatz bereitgestellt werden.

Von dieser zeitlichen Vorgabe kann nur abgewichen werden, wenn durch einen fachkundigen Fledermausexperten bestätigt wird, dass in oder an den zu fällenden Alt-Bäumen / Gebäuden keine Quartierseignung besteht.

Sämtliche Leistungen, zur Ermittlung, zum Schutz und zur Umsetzung bzw. zum Bau neuer Nist-, Brut und Lebensstätten sind durch entsprechende Fachspezialisten/Fachgutachter zu erbringen.

V_{ASB}3 – Bauzeitlicher Schutzzaun zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der im Eingriffsbereich potenziell vorkommenden Zauneidechse / Abfang vor Baubeginn

Zum Schutz der Zauneidechse ist das Baufeld in Bereichen in welchen Habitatflächen der Zauneidechse berührt werden vor dem Abfang durch einen Reptilienschutzzaun (Höhe mind. 0,40 m) aus blickdichtem und unüberklettbarem (glatten) Material abzugrenzen. Die Bauzäune sind so dicht herzustellen, dass vor allem bei längeren Baustellenunterbrechungen keine Reptilien in den Baustellenbereich gelangen können. Der Zaun ist mind. 0,10 m in den Boden einzugraben um ein Untergraben zu verhindern. Die Funktionstüchtigkeit des Schutzzaunes ist während der gesamten Bauzeit bzw. mit Beginn des Abfangs aufrecht zu erhalten. Vor und hinter dem Zaun ist ein mind. 0,50 m breiter Streifen von Bewuchs freizuhalten (regelmäßige Mahd).

Ferner werden im Baufeld ggf. vorhandene Zauneidechsen abgefangen und in die angrenzenden Zauneidechsenhabitate umgesetzt.

Die Maßnahmen (Aufstellen des Zaunes, Abfang und Umsetzung) sind durch geschultes Fachpersonal durchzuführen. Das Abfangen hat per Handfang bzw. Kescherfang unter Zuhilfenahme von Reptilienbrettern (künstliche Verstecke – Bleche o.ä.) zu erfolgen. Der Fang hat für die Individuen so schonend wie möglich zu erfolgen. Während der jeweiligen Fangtermine sind jeweils die gesamten eingezäunten Teilräume vollständig abzusuchen. Die Maßnahme ist in die Terminkette der Baumaßnahme zu integrieren, so dass der Abfang in der Aktivitätsphase der Zauneidechse ab Anfang April und vor der Eiablage vor dem Baubeginn durchgeführt wird.

Die Fangergebnisse sind in Bild und Protokoll zu dokumentieren. SenUVK / UNB sind über den Beginn und den Abschluss der Schutzmaßnahme zu informieren. Die Maßnahme ist durch eine Ökologische Baubegleitung zu begleiten.

V_{ASB}4 –Ökologische Baubegleitung / Kontrolle der zu fällenden Alt-Bäume/der Abrissgebäude

Sowohl die Baufeldfreimachung wie auch alle Artenschutzmaßnahmen sind von einem faunistisch versierten Experten fachlich zu begleiten, u. a. um Individuenverluste von „besonders und streng geschützten“ Arten möglichst zu vermeiden (Kontrolle von Baufeld auf Vorhandensein der Zauneidechse bei Baufeldfreimachung). Die zu fällenden Alt-Bäume insbesondere am Bahndamm und in innerhalb der Straßenbahnschleife sind vor Rodung auf Besatz von Fledermäusen und Höhlenbrüter zu überprüfen. Die abzureißenden Gebäude sind vor Abriss auf Besatz von Fledermäusen und Gebäudebrüter zu kontrollieren.

5.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF – Maßnahmen)

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen

müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem. CEF-Maßnahmen werden, gem. BNatSchG, als „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

Im Rahmen des Vorhabens sind folgende CEF - Maßnahmen erforderlich:

A_{CEF3} –Aufwertung von Eidechsenhabitaten durch Strukturanreicherung auf gleisnahen Flächen

Im räumlichen Zusammenhang der nachgewiesenen Zauneidechsen werden Flächen für die Zauneidechsen aufgewertet. Die Maßnahme A_{CEF3} bezeichnet die Aufwertung von Eidechsenhabitaten durch Strukturanreicherung auf gleisnahen Flächen in einem Umfang von insgesamt 500 m².

6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für die Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG naturschutzfachliche Befreiungen zugelassen werden.

6.1. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten

Da für Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6.1.2 Tierarten

Da für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

6.2. Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Mit den geplanten Baumfällungen und dem geplanten Gebäudeabriss sind potenzielle Lebens- und Fortpflanzungsstätten baumhölen- bzw. gebäudebrütender Vogelarten (in Berlin ungefährdete Arten) betroffen. Die Arten nutzen i.R. Nester, die wiederholt aufgesucht und genutzt werden, wobei die Arten zwischen verschiedenen Brutplätzen wechseln können. Sie sind ganzjährig geschützt, auch wenn sich die Vögel jahreszeitbedingt nicht darin aufhalten. Durch ihren potenziellen Verlust im Rahmen von Baumaßnahmen ist der Verbotstatbestand des § 44 Bundesnaturschutzgesetz Absatz 1 Satz 3 zunächst erfüllt (**Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**).

Die Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Eiern / Gelegen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) können durch eine Baufeldvorbereitung und Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit vermieden werden.

Betriebsbedingte Verletzungen oder Tötungen von Vögeln sind nicht zu erwarten.

Trotz des oben festgestellten potenziellen Verlusts von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist für die im Plangebiet als Brutvögel potenziell vorkommenden Arten (in Berlin ungefährdete Arten) aufgrund des häufigen Vorkommens und der stabilen lokalen Populationen nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. Die Niststätten werden über mehrere

Jahre genutzt, wobei die Arten wie o.g. zwischen verschiedenen Brutplätzen wechseln können.

Unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt keine Verbotsverletzung von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, da aufgrund der örtlichen Strukturen davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Umfeld der geplanten Baumfällungen bzw. der geplanten abzureißenden Gebäude schließen weitere Strukturen/Gebäudekörper mit ähnlichen Lebensraumbedingungen und weiteren Lebensstätten an, sodass unter Beachtung der stabilen Vorkommen der oben genannten Arten eine Freistellung von dem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 5 BNatSchG möglich ist.

Zur Sicherung der ökologischen Funktionen werden im Rahmend der Bauausführung bei Feststellung von Niststätten kurzfristig Ersatz bereitgestellt. Die Arten können auf die Ersatzquartiere ausweichen.

Die Prüfung der Ausnahme nach § 45 (7) ist somit nicht erforderlich.

7. Zusammenfassung

Die Relevanzprüfung (vgl. Anlage 1) ergab ein im Rahmen der Konfliktanalyse auf berührte Schädigungs- und Störungstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu untersuchendes Artenspektrum.

Hierzu gehören Arten der Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse sowie die Zauneidechse. Hinweise auf das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten lagen nicht vor.

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Betroffenheiten von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden.

Vermeidungsmaßnahmen:

- V_{ASB2} – Bauzeitenregelung / Überwachung der Baumfällungen bzw. Gebäudeabriss**
- V_{ASB3} – Bauzeitlicher Schutzzaun zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorkommenden Zauneidechse / Abfang vor Baubeginn**
- V_{ASB4} – Ökologische Baubegleitung/Kontrolle der zu fällenden Alt-Bäume/Abrissgebäude**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF – Maßnahmen):

- A_{CEF3} – Aufwertung von Eidechsenhabitaten durch Strukturanreicherung auf gleisnahen Flächen**

Unter der Voraussetzung, dass die oben genannten Maßnahmen umgesetzt werden, werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst.

Die Prüfung der Ausnahme nach § 45 (7) ist nicht erforderlich. Es ist von einer Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auszugehen.

8. Quellen

zusätzlich zu den in Kapitel 1.5 aufgezählten Quellen verwendete Literatur:

Gesetze und Verordnungen

BArtSchV - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

EG-FFH-RICHTLINIE 1992: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7*), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (*ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368*).

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie - (kodifizierte Fassung).

Sonstige verwendete Literatur

ABB0 (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. – Natur & Text Rangsdorf.

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN (2003): Important Bird Areas (IBA) in Brandenburg und Berlin.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2003): Das Europäische Schutzgebietsystem Natura 2000. Band 1: Pflanzen und Wirbellose.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2004): Das Europäische Schutzgebietsystem Natura 2000. Band 2: Wirbeltiere.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere.

BÜCHE, B. & MÖLLER, G. (2005): Rote Liste und Gesamtartenliste der holzbewohnenden Käfer (Coleoptera) von Berlin mit Angaben zu weiteren Arten. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSWERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin. CD-ROM.

GARNIEL, A. ET AL. 2007: Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/Kurzfassung. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel

GARNIEL et al. 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna", Bergisch-Gladbach.

- GASSNER, E. (2004): Die Zulassung von Eingriffen trotz artenschutzrechtlicher Verbote. In: Natur und Recht 2004, Heft 9, S. 560 ff.
- JAHN, P. (2005): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin. CD-ROM.
- KLAWITTER, J., ALTENKAMP, R., KALLASCH, C., KÖHLER, D., KRAUß, M., ROSENANAU, S. & TEIGE, T. (2005): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin. CD-ROM.
- KÖSTLER, H. GRABOWSKI, C., MOECK, M. & FIETZ, M. (2005): Biotoptypenliste und Beschreibung der Biotoptypen Berlins.
- KÜHNEL, K.-D., KRONE, A. & BIEHLER, A. (2005): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien und Reptilien von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin. CD-ROM.
- MIL - MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDSCHAFTSPLANUNG DES LANDES BRANDENBURG (2015): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzfachbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg.
- NÖLLERT A. u. C. (1992): Die Amphibien Europas. Bestimmung - Gefährdung - Schutz.
- SAURE, C. & KIELHORN, K.-H. (2005): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin – Zusammenfassung und Bilanz. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin. CD-ROM.
- SCHIEMENZ, H. & R. GÜNTHER (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. – Verlag Natur und Text in Brandenburg GmbH, Rangsdorf, 143 S.
- SENSTADT: Landschaftsprogramm – Biotopverbund, Berlin.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.
- TRAUTNER, J (u. a.) (2006) Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren.
- WITT, K. (2005): Rote Liste und Liste der Brutvögel (Aves) von Berlin – 2. Fassung (17.11.2003). In: Berliner ornithologischer Bericht 13 (2003): 173-194.

Webseiten

- SENSTADT BERLIN – SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELT DES LANDES BERLIN (2015): Liste der in Deutschland und in den Bundesländern vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie (92/43/EWG); unter:

http://www.stadtentwicklung.berlin.de/natur_gruen/naturschutz/natura2000/download/schutz/ffh_arten_gesamtliste_berlin.pdf (Stand der Abfrage August 2015)

9. Anhänge

Anhang 1 Relevanzprüfung Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Anhang 1 Relevanzprüfung Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Zu prüfendes Artenspektrum

Die nachfolgende Tabelle stellt die einzelnen Artengruppen mit Vorkommen von gemeinschaftlich geschützten Arten im Land Berlin dar.

Die Tabelle vereint die in Berlin vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- europäische Vogelarten (gefährdete Arten mit RL-Status 3 oder höher, streng geschützte Arten, Arten nach Anh. I VSchRL)

Es wird geprüft, welche der Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der gefährdeten/ geschützten europäischen Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen oder zu erwarten sind. Weiterhin erfolgt eine Abschichtung des artenschutzrechtlich zu prüfenden Artenspektrums aufgrund von Wirkungsempfindlichkeiten gegenüber dem Bauvorhaben.

Erläuterungen:

Rote Liste Berlin (RL BE)/Rote Liste Deutschland (RL D):

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

4 = potenziell gefährdet

V = Art der Vorwarnliste

R = extrem seltene Art mit geographischer Restriktion,

G = Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt,

D = Daten defizitär

N = Nicht einstuftbar

Erhaltungszustand:

EHZ B = Erhaltungszustand in der kontinentalen biografischen Region Berlins

k.A. = keine Angabe (gegenwärtig liegen für die in Berlin vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie keine Erhaltungszustände vor)

Avifauna

(NG) = Nahrungsgast,

(DZ) = Durchzügler

„Nestschutz“ nach LUA [jetzt: LfU] 27. September 2007:

A = Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode

Bx = Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe:

I = der Fortpflanzungsstätte, bei Koloniebrütern führt i. d. R. der Verlust einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte;

II = des Brutreviers;

III = des Brutreviers, Verlust eines oder mehrerer Einzelnester führt i. d. R. nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Cx = Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt x Jahre nach Aufgabe eines Wechselhor-tes in besetzten Brutrevieren

D = Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt 5 Jahre nach Aufgabe des Brutreviers

E = Schutz der regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf- und Mauserplätze etc.

**Grau unter-
legt**

Die Arten werden in den Artenblättern näher betrachtet.

Tab. 1: Relevanzprüfung Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BE	EHZ KBR B / Nest-schutz gem. LUA [jetzt: LfU]	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	artenschutzrechtliche Auswirkungen möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie								
Säugetiere								
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	k.A.	Innerhalb des Vorhabensraums befinden sich keine Fortpflanzungsstätten des Bibers. Es werden keine Gewässer durch das Vorhaben gequert, Zerschneidung oder Störungen von Wanderbeziehungen sind somit durch das Vorhaben nicht gegeben.	-	nein	nicht relevant
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	k.A.	Innerhalb des Vorhabensraums befinden sich keine Fortpflanzungsstätten des Fischotters. Es werden keine Gewässer durch das Vorhaben gequert, Zerschneidung oder Störungen von Wanderbeziehungen sind somit durch das Vorhaben nicht gegeben.	-	nein	nicht relevant
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	R	k.A.	Vorhabensraum zeigt keinen arttypischen Lebensraum (Wald) auf	-	nein	nicht relevant
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	k.A.	potenzielle Quartiere in den Alt-Bäumen im Eingriffsbereich. Jagd und Überflüge potenziell möglich	-	ja	Quartierverlust verbunden mit Gefahr der Tötung in Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht vollständig auszuschließen. Zusätzliche Zerschneidung oder Störungen von Wanderbeziehungen bzw. Jagdgebiete sind durch das Vorhaben nicht gegeben
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	k.A.	vgl. Braunes Langohr	-	ja	vgl. Braunes Langohr
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	3	k.A.	Vorhabensraum und nähere Umgebung zeigt keinen arttypischen Jagd-Lebensraum (Wald, Waldränder und Wiesen mit	-	nein	nicht relevant

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BE	EHZ KBR B / Nest-schutz gem. LUA [jetzt: LfU]	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	artenschutzrechtliche Auswirkungen möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
					Randstrukturen) auf			
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	R	k.A.	Vorkommen der Art aufgrund Verbreitung im UG auszuschließen	-	nein	nicht relevant
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	R	k.A.	Vorhabensraum zeigt keinen arttypischen Lebensraum (Wald) auf	-	nein	nicht relevant
Großer - Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	k.A.	vgl. Braunes Langohr	-	ja	vgl. Braunes Langohr
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	2	k.A.	Vorhabensraum zeigt keinen arttypischen Lebensraum (Wald) auf	-	nein	nicht relevant
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystanicus</i>	V	R	k.A.	vgl. Braunes Langohr	-	ja	vgl. Braunes Langohr
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus neisleri</i>	D	R	k.A.	Vorhabensraum zeigt keinen arttypischen Lebensraum (Wald) auf	-	nein	nicht relevant
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	-	k.A.	Vorkommen der Art aufgrund Verbreitung im UG auszuschließen	-	nein	nicht relevant
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	k.A.	vgl. Braunes Langohr	-	ja	vgl. Braunes Langohr
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	N	k.A.	Vorhabensraum zeigt keinen arttypischen Lebensraum (Wasser) auf	-	nein	nicht relevant
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubertoni</i>	*	2	k.A.	Vorkommen der Art aufgrund Verbreitung im UG auszuschließen	-	ja	nicht relevant
Zweifarb-fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	k.A.	vgl. Braunes Langohr	-	ja	vgl. Braunes Langohr
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	k.A.	vgl. Braunes Langohr	-	ja	vgl. Braunes Langohr
Reptilien								
Schlingnatter / Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	R	k.A.	potenzielle Habitate kommen im UR vor (lichte Wälder und wärmebegünstigte gebüschreiche Offenlandschaften; Hochmoore, Hei-	-	nein	Ein Vorkommen der Schlingnatter im Bundesland Berlin ist nur sehr sporadisch nachgewiesen. Aktuelle Nachweise gibt es nur in einem Bereich zwischen Köpenick und Gotsent

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BE	EHZ KBR B / Nest-schutz gem. LUA [jetzt: LfU]	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	artenschutzrechtliche Auswirkungen möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
					den und sonnige Waldlichtungen) (BfN 2004)			
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	k.A.	Die Zauneidechse ist im Land Berlin allgemein verbreitet. In Bereichen der S-Bahnstrecken in Berlin wurde in der Vergangenheit mehrfach Zauneidechsenfunde registriert.	Nachweise durch das Büro UmLand 2017 am Bahndamm im nördlichen Untersuchungsgebiet	ja	Es sind bauzeitliche Beeinträchtigungen der Art nicht auszuschließen
Amphibien								
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	k.A.	es befinden sich keine geeigneten Lebensräume im Vorhabensraum (innerstädtische Lage des Vorhabens, fehlende Kleingewässer und fehlende geeignete Landhabitats)	-	nein	nicht relevant
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	D	k.A.		-	nein	nicht relevant
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	2	k.A.		-	nein	nicht relevant
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	1	k.A.		-	nein	nicht relevant
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	k.A.		-	nein	nicht relevant
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	1	k.A.		-	nein	nicht relevant
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	2	k.A.		-	nein	nicht relevant
Käfer								
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	k.A.	potenzielle Habitats kommen im direkten Eingriffsbereich nicht vor (alte brüchige Laubbäume)	-	nein	nicht relevant
Heldbock / Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	k.A.	potenzielle Habitats kommen im direkten Eingriffsbereich nicht vor (sonnenexponierte, kränkelnde oder absterbende alte Stieleichen)	-	nein	nicht relevant
Schmetterlinge								

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BE	EHZ KBR B / Nest-schutz gem. LUA [jetzt: LfU]	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	artenschutzrechtliche Auswirkungen möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	1	k.A.	potenzielle Habitats kommen im UR nicht vor (Moore, Feuchtwiesen, vor allem in Flusstälern großer Flüsse. Sie bevorzugen zudem kleinere Schilfrohrbestände oder erhöhte Stängel, auf denen sich die Falter sonnen.) (BfN 2004)	-	nein	nicht relevant
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	V	k.A.	potenzielle Habitatflächen sind nur in suboptimaler Ausprägung vorhanden (in Berlin vorwiegend auf ruderal beeinflussten trockenen bis frischen Pionierstandorten mit lückigen Beständen der Nahrungspflanze der Raupe Nachtkerze und Weidenröschen), ein dauerhaftes Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers im Untersuchungsraum kann ausgeschlossen werden	-	nein	Da die Art in Berlin keine dauerhaften Vorkommen besitzt, ist trotz des Vorkommens geeigneter Habitatkomplexe (Ruderalfluren) nicht von einer potenziellen Beeinträchtigung auszugehen, da die Falter nicht durch den Baubetrieb gefährdet sind. Der Verlust einzelner Futterpflanzen (im Untersuchungsraum pot. ausschließlich Nachtkerzenarten- Oenothera) stellt keine Beeinträchtigung dar
<u>Libellen</u>								
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	2	k.A.	es befinden sich keine geeigneten Lebensräume im Vorhabensraum (innerstädtische Lage des Vorhabens, fehlende Gewässer)	-	nein	nicht relevant
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	k.A.		-	nein	nicht relevant
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	2	k.A.		-	nein	nicht relevant
<u>Schnecken und Muscheln</u> im Bundesland Berlin sind gegenwärtig keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Schnecken und Muscheln dokumentiert; vgl. SENSTADT BERLIN 2015								
<u>Gefäßpflanzen</u> im Bundesland Berlin sind gegenwärtig keine gemeinschaftsrechtlichen geschützten Farn- und Blütenpflanzen dokumentiert; vgl. SENSTADT BERLIN 2015								

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BE	EHZ KBR B / Nest-schutz gem. LUA [jetzt: LfU]	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	artenschutzrechtliche Auswirkungen möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Europäische Vogelarten								
Amsel	<i>Turdus merula</i>			A	x	-	ja	Zusammenfassung zur Gruppe "Häufige Arten mit wechselnden Brutplätzen" (A-Arten) ¹
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		V	BIII	-	-	nein	nicht relevant
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	1	BII, C3	-	-	nein	nicht relevant
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3	A	-	-	nein	nicht relevant
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	2	A	-	-	nein	nicht relevant
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>		3	A	-	-	nein	nicht relevant
Bindenkreuzschnabel	<i>Coxia bifasciata</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Birkhuhn	<i>Tetrao terix</i>	2	0	BII	-	-	nein	nicht relevant
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	0	A	-	-	nein	nicht relevant
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			BIII	x	-	nein	Zusammenfassung zur Gruppe "Höhlenbrüter"
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0	-	-	-	nein	nicht relevant
Blessralle, Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>			A, E	-	-	nein	nicht relevant
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3	A	-	-	nein	nicht relevant
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	1	A	-	-	nein	nicht relevant
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	3	A	-	-	nein	nicht relevant
Brautente	<i>Aix sponsa</i>		0	A, E	-	-	nein	nicht relevant
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			A	-	-	nein	nicht relevant

¹ Sogenannte "A-Arten" bezeichnen die Brutvogelarten, bei denen gemäß „Nestschutz“ (LUA 27. September 2007) der Schutz der Fortpflanzungsstätte mit Beendigung der jeweiligen Brutperiode erlischt

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BE	EHZ KBR B / Nest-schutz gem. LUA [jetzt: LfU]	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	artenschutzrechtliche Auswirkungen möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			BIII	-	-	nein	nicht relevant
Dohle	<i>Corvus monedula</i>		1	BI, E	-	-	nein	nicht relevant
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	V		A	-	-	nein	nicht relevant
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>			BI	-	-	nein	nicht relevant
Elster	<i>Pica pica</i>			BIII	x	-	ja	Zusammenfassung zur Gruppe "Höhlenbrüter"
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	A	-	-	nein	nicht relevant
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V		A	-	-	nein	nicht relevant
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V		BIII	-	-	nein	nicht relevant
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	0	D	-	-	nein	nicht relevant
Fitislaubsänger	<i>Phylloscopus trochilus</i>			A	x	-	ja	Zusammenfassung zur Gruppe "Häufige Arten mit wechselnden Brutplätzen" (A-Arten)
Flussregenpfeiffer	<i>Charadrius dubius</i>		1	A	-	-	nein	nicht relevant
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	0	BI	-	-	nein	nicht relevant
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	0	A	-	-	nein	nicht relevant
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2	0	BI	-	-	nein	nicht relevant
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			BIII	-	-	nein	nicht relevant

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BE	EHZ KBR B / Nest-schutz gem. LUA [jetzt: LfU]	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	artenschutzrechtliche Auswirkungen möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Gartengras-mücke	<i>Sylvia borin</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Gartenrot-schwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Gebirgsstel-ze	<i>Motacilla cinerea</i>			BI	-	-	nein	nicht relevant
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		3	A	-	-	nein	nicht relevant
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	3	V	A	-	-	nein	nicht relevant
Graugans	<i>Anser anser</i>			A, E	-	-	nein	nicht relevant
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			BI	-	-	nein	nicht relevant
Grau-schnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		V	BIII	-	-	nein	nicht relevant
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquatus</i>	1	0	BII	-	-	nein	nicht relevant
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	1	0	BII (inkl. Balz-platz), E	-	-	nein	nicht relevant
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			A	x	-	ja	Zusammenfassung zur Gruppe "Häufige Arten mit wechselnden Brutplätzen" (A-Arten)
Grünlaub-sänger	<i>Phylloscopus trochiloides</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			BIII	-	-	nein	nicht relevant
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>			BII, C3	-	-	nein	nicht relevant
Hauben-lerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	A	-	-	nein	nicht relevant
Haubenmei-se	<i>Parus cristatus</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Haubentau-cher	<i>Podiceps cristatus</i>			BI	-	-	nein	nicht relevant

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BE	EHZ KBR B / Nest-schutz gem. LUA [jetzt: LfU]	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	artenschutzrechtliche Auswirkungen möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			BIII	-	-	ja	Zusammenfassung zur Gruppe "Höhlenbrüter"
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	V		BIII	x		ja	Zusammenfassung zur Gruppe "Höhlenbrüter"
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Heidelerche	<i>Lullula arvensis</i>	V	V	A	-	-	nein	nicht relevant
Höcker-schwan	<i>Cygnus olor</i>			BI, E	-	-	nein	nicht relevant
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>		V	BII	-	-	nein	nicht relevant
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	0	BII (inkl. Balzplatz), E	-	-	nein	nicht relevant
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>			-	-	-	nein	nicht relevant
Karm-ingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	1	BII, E	-		nein	nicht relevant
Klappergras-mücke	<i>Sylvia curruca</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			BIII	-	-	nein	nicht relevant
Kleinralle / Kl. Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	1	0	A	-	-	nein	nicht relevant
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	V	BIII	-	-	nein	nicht relevant
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	1	A, E	-	-	nein	nicht relevant
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			BIII	x	-	ja	Zusammenfassung zur Gruppe der "Höhlenbrüter"
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			BI	-	-	nein	nicht relevant
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			BI, E	-	-	nein	nicht relevant

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BE	EHZ KBR B / Nest-schutz gem. LUA [jetzt: LfU]	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	artenschutzrechtliche Auswirkungen möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	2	0	A, E	-	-	nein	nicht relevant
Kranich	<i>Grus grus</i>			BII, E	-	-	nein	nicht relevant
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	1	A, E	-	-	nein	nicht relevant
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	A	-	-	nein	nicht relevant
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		V	BI, E	-	-	nein	nicht relevant
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	0	A, E	-	-	nein	nicht relevant
Mauersegler	<i>Apus apus</i>			BI	-	-	nein	nicht relevant
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			BII, C2	-	-	nein	nicht relevant
Mandarinente	<i>Aix galericulata</i>			A, E	-	-	nein	nicht relevant
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V		BI	-	-	nein	nicht relevant
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>			BI, E	-	-	nein	nicht relevant
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>			BII	-	-	nein	nicht relevant
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			A	x	-	ja	Zusammenfassung zur Gruppe "Häufige Arten mit wechselnden Brutplätzen" (A-Arten)
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	0	A	-	-	nein	nicht relevant
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			A	x	-	ja	Zusammenfassung zur Gruppe "Häufige Arten mit wechselnden Brutplätzen" (A-Arten)
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>			A	x	-	ja	Zusammenfassung zur Gruppe "Häufige Arten mit wechselnden Brutplätzen" (A-Arten)
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	A	-	-	nein	nicht relevant
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	0	A	-	-	nein	nicht relevant
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	3	A	-	-	nein	nicht relevant
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	0	A	-	-	nein	nicht relevant
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	BI, E	-	-	nein	nicht relevant

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BE	EHZ KBR B / Nest-schutz gem. LUA [jetzt: LfU]	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	artenschutzrechtliche Auswirkungen möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	0	A	-	-	nein	nicht relevant
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>			A, E	-	-	nein	nicht relevant
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			A	x	-	ja	Zusammenfassung zur Gruppe "Häufige Arten mit wechselnden Brutplätzen" (A-Arten)
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	2	1	A	-	-	nein	nicht relevant
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinoides</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		3	A	-	-	nein	nicht relevant
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>		0	A	-	-	nein	nicht relevant
Rothalstaucher	<i>Podiceps grise-gena</i>			BII	-	-	nein	nicht relevant
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			A	x	-	ja	Zusammenfassung zur Gruppe "Häufige Arten mit wechselnden Brutplätzen" (A-Arten)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		1	BII, C3, E	-	-	nein	nicht relevant
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	V	0	BII	-	-	nein	nicht relevant
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>		1	BI, E	-	-	nein	nicht relevant
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>		1	A, E	-	-	nein	nicht relevant
Schellente	<i>Buceohala clangula</i>			BI	-	-	nein	nicht relevant
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V	1	A	-	-	nein	nicht relevant
Schlag-schwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>		1	BII, C3	-	-	nein	nicht relevant
Schnatter-ente	<i>Anas strepera</i>			A, E	-	-	nein	nicht relevant
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	1	0	C10, D	-	-	nein	nicht relevant
Schwanz-meise	<i>Aegithalos caudatus</i>			A	-	-	nein	nicht relevant

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BE	EHZ KBR B / Nest-schutz gem. LUA [jetzt: LfU]	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	artenschutzrechtliche Auswirkungen möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>			BI	-	-	nein	nicht relevant
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V		A	-	-	nein	nicht relevant
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>		2	BII, C2	-	-	nein	nicht relevant
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			BIII	-	-	nein	nicht relevant
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>		0	C10, D	-	-	nein	nicht relevant
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>		R	C10, D	-	-	nein	nicht relevant
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>			BI	-	-	nein	nicht relevant
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		V	A	-	-	nein	nicht relevant
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			BIII, E	x	-	ja	Zusammenfassung zur Gruppe der "Höhlenbrüter"
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	2	0	BII, C5	-	-	nein	nicht relevant
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	2	BI	-	-	nein	nicht relevant
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Straßentaube	<i>Columba livia f. urbana</i>			BII	x	-	ja	Zusammenfassung zur Gruppe der "Halbhöhlen- und Nischenbrüter"
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			A, E	-	-	nein	nicht relevant
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>		R	BI, E	-	-	nein	nicht relevant
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>			A	-	-	nein	nicht relevant

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BE	EHZ KBR B / Nest-schutz gem. LUA [jetzt: LfU]	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	artenschutzrechtliche Auswirkungen möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Sump-frohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>		3	A	-	-	nein	nicht relevant
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		3	A, E	-	-	nein	nicht relevant
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			BII	-	-	nein	nicht relevant"
Teichralle / Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	3	A	-	-	nein	nicht relevant
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>			BIII	-	-	nein	nicht relevant
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	1	3	BI	-	-	nein	nicht relevant
Tüpfelralle / Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	0	A	-	-	nein	nicht relevant
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		V	A, E	-	-	nein	nicht relevant
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			BI	-	-	nein	nicht relevant
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	0	A	-	-	nein	nicht relevant
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>		1	BI, E	-	-	nein	nicht relevant
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		0	A	-	-	nein	nicht relevant
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		3	A	-	-	nein	nicht relevant
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	BII	-	-	nein	nicht relevant
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			BIII	-	-	nein	nicht relevant
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			BII, C2	-	-	nein	nicht relevant
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>			A	-	-	nein	nicht relevant

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BE	EHZ KBR B / Nest-schutz gem. LUA [jetzt: LfU]	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	artenschutzrechtliche Auswirkungen möglich	Ausschlussgründe für die Art / wesentliche Empfindlichkeiten gegenüber den zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens
Waldohreule	<i>Asio otus</i>			A, E	-	-	nein	nicht relevant
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	1	A	-	-	nein	nicht relevant
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>		0	A, E	-	-	nein	nicht relevant
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>		2	BI, C2	-	-	nein	nicht relevant
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	V	A	-	-	nein	nicht relevant
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>		3	A	-	-	nein	nicht relevant
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	1	D	-	-	nein	nicht relevant
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	3	BII	-	-	nein	nicht relevant
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	2	BII, C3	-	-	nein	nicht relevant
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	2	0	BII	-	-	nein	nicht relevant
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	1	A	-	-	nein	nicht relevant
Wiesenweihe	<i>Circus pyrgargus</i>	2	0	A	-	-	nein	nicht relevant
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	0	A	-	-	nein	nicht relevant
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			A	-	-	nein	nicht relevant
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	3	A	-	-	nein	nicht relevant
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>			BIII	-	-	nein	nicht relevant
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	1	0	BI	-	-	nein	nicht relevant
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>		V	A	-	-	nein	nicht relevant